

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 13/07 B

L 9 R 523/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 1385/03 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch die Direktion,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Januar 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger schloss in der DDR im Juli 1965 ein Ingenieurstudium an einer Ingenieurschule für Gastechnik erfolgreich ab. Nach einem Fernstudium wurde ihm im März 1974 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Er arbeitete ua vom 1.1.1969 bis 30.6.1989 im VEB Verbundnetz G. B. . Ende Juni 1989 übersiedelte er in die Bundesrepublik Deutschland. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.9.1965 bis 30.6.1989 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 3.12.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.4.2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 29.1.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung hat der Kläger entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigelegt werden, jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 5 Wie in Hunderten ähnlich gelagerter Beschwerdeverfahren hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch im anhängigen Verfahren sich im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundessozialgerichts (BSG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den gesetzlichen Vorgaben rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines

Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde und an der Entscheidung des LSG orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.

- 6 So ist zB der gesamten Begründungsschrift vom 24.4.2007 keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb sich das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstand (Feststellung von Beschäftigungszeiten als Zeiten zur AVItech in einem dem Vormerkungsverfahren ähnlich gelagerten Verfahren) notwendig mit den vom Kläger formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste. Des Weiteren hat er auch nicht andeutungsweise aufgezeigt, warum die von ihm angesprochenen Probleme im anhängigen Verfahren überhaupt rechtlich bedeutsam werden könnten, obwohl er bereits Ende Juni 1989 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt ist. Der Kläger hätte sich daher mit der ständigen Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, wonach das Anspruchs- und Anspruchsüberführungsgesetz, nach dem die Feststellung der geltend gemachten Zeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech begehrt wird, auf Personen schlechterdings nicht anwendbar ist, die in kein Versorgungssystem der DDR einbezogen waren und vor dem 18.5.1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hatten (*stellvert: BSG, Urteil vom 30.1.1997, 4 RA 6/95; Beschluss vom 19.10.2006, B 4 RA 238/05 B*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

